



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck erkennt durch seinen Richter Dr. Werner Auer in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei **Bergbahnen Westendorf Gesellschaft m.b.H**, FN 32795d, Bergliftstraße 18, 6363 Westendorf, vertreten durch CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH in 6020 Innsbruck, wegen Unterlassung (Unterlassungsinteresse € 30.500,00) und Urteilsveröffentlichung (Veröffentlichungsinteresse € 5.500,00) nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

*Daher verzichte/n ich/wir in Kenntnis dieser Umstände bereits nun auf die Geltendmachung einer anteiligen Rückerstattung, sollte mir/uns die Nutzung der Dauer- bzw. Vielfahrerkarten auf Grund der von mir/uns zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben eingeschränkt, reduziert oder in gewissen Zeiträumen überhaupt nicht möglich sein.*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannte Klausel oder

singliche Klauseln zu berufen;

b) der klagenden Partei die mit € 6.938,48 (darin enthalten € 897,08 USt und € 1.556,00 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“ - Regionalausgabe für das Bundesland Tirol, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3. Das Klagebegehren auf Urteilsveröffentlichung in der bundesweit erscheinenden Ausgabe der „Kronen-Zeitung“, wird

**a b g e w i e s e n .**

#### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Mit der am 14.11.2022 eingebrachten Klage beehrte die **Klägerin** die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung und Urteilsveröffentlichung mit der Begründung, sie würde im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in AGB, die sie von ihr geschlossenen Verträgen betreffend die Nutzung von Dauer- bzw. Vielfahrerkarten zugrundelege und/oder in Vertragsformblättern eine Klausel verwenden, welche gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten verstoßen würde.

Die Klausel würde gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB sein, da trotz massiver Leistungsänderungsmöglichkeiten der Anspruch auf Rückvergütung ausgeschlossen würde. Würde die Beklagte Leistungen aus Gründen, die nicht der Sphäre ihrer Vertragspartner zugerechnet werden könnten, nicht erbringen können, wie zB höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder gesetzliche Vorgaben, sei sie

nicht leistungsbereit und den Vertragspartnern sei das Entgelt in entsprechendem Ausmaß als Folge der nachträglichen und ihnen nicht zurechenbaren Unmöglichkeit der Leistungserbringung (§§ 880, 1447 ABGB) zurückzuerstatten. Dies würde sich auch aus den Regeln über den Werkvertrag ergeben: Unterbleibe die Ausführung des Werkes, so gebühre dem Unternehmer das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit gewesen sei und durch Umstände, die auf Seite des Bestellers liegen würden, daran verhindert worden sei (§ 1168 Abs 1 Halbsatz 1 ABGB). Würde der Grund für das Ausbleiben in der neutralen Sphäre liegen bzw. würde es sich um höhere Gewalt handeln, so würde der Unternehmer die Preisgefahr zu tragen haben, dh. nach § 1168 Abs 1 ABGB würde der Entgeltanspruch des Unternehmers nur aufrecht bleiben, wenn zwei Kriterien erfüllt seien. Der Unternehmer wäre zur Leistung bereit gewesen und die Gründe, die die Ausführung des Werkes vereitelt hätten, würden in der Sphäre des Bestellers liegen. Würde die Beklagte ihre Leistung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht erbringen, würde sie die Preisgefahr tragen und habe sie bereits erhaltene Zahlungen entsprechend zurückzuerstatten.

Hinsichtlich des in der Klausel festgelegten Verzichts auf Rückforderungsansprüche sei auf § 9 KSchG zu verweisen, der vorsehe, dass in Verbrauchergeschäften die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden können, sohin die Gewährleistungsregeln zugunsten der Verbraucher zwingender Natur seien. Aus einem Größenschluss aus § 9 KSchG folge, dass dies gleichermaßen für die Gefahrtragungsregeln gelten würde. Der in der Klausel festgelegte Verzicht auf Rückforderungsansprüche gegen die Beklagte sei daher rechtswidrig und folglich unwirksam.

Weiters würde ein Verstoß gegen § 864a ABGB vorliegen im Hinblick auf die Überschrift des Dokuments „Hinweis auf Bestimmungen für den Seilbahn- und Skibetrieb im Winter 2022/23“, aufgrund welchen Hinweises sich nicht vermuten lasse, dass hierhin eine so weitreichende, nachteilige Klausel versteckt sei.

Die Klausel sei intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG, weil sie Verbraucher über die Rechtslage täusche. Dem Verbraucher werde suggeriert, es sei ihm bekannt, dass es zu einem Verlust der Rückforderungsansprüche kommen könne, oder dass die Leistungserbringung vielleicht nur eingeschränkt, oder in gewissen Zeiträumen überhaupt nicht möglich sein könne, was einen Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG bewirke.

Die beklagte Partei würde die inkriminierte Klausel im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwenden, sodass Wiederholungsgefahr bestehen würde. Wiederholungsgefahr würde auch schon deshalb bestehen, weil sich die Beklagte nicht von der inkriminierten Klausel distanzieren, sondern deren inhaltliche Zulässigkeit umfassend und vehement verteidigen würde; ein Umstand, welcher ebenfalls Wiederholungsgefahr indizieren würde.

Wiederholungsgefahr würde außerdem schon deshalb bestehen, weil die klagende Partei vor Klageeinbringung die Beklagte mit eingeschriebenem Brief vom 24.10.2022 aufgefordert habe, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abzugeben, welcher Aufforderung die Beklagte innerhalb der gesetzten Frist jedoch nicht nachgekommen sei.

Es würde ein berechtigtes Interesse an der Urteilsveröffentlichung bestehen, um über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei und über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und um ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens der Beklagten zu verhindern.

Die **Beklagte** bestritt und wandte zusammengefasst ein, die von der klagenden Partei behaupteten Anspruchsgrundlagen würden im konkreten Fall nicht vorliegen. Die von der beklagten Partei ausgehändigte Erklärung würde eindeutig lediglich besagen, dass die Nutzung der angebotenen Leistungen an die Einhaltung der von den Verbrauchern allenfalls zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie geknüpft sei. Die Klausel würde daher keinesfalls die

neutrale Sphäre betreffen und würde keine Überwälzung der Gefahrtragung stattfinden. Abgestellt werde nur auf jene Aspekte, die ausschließlich in der Sphäre des Verbrauchers liegen würden. Eine Abweichung vom dispositiven Recht liege folglich nicht vor.

Die AGB würden sich ausschließlich auf Fälle beziehen, die in der Sphäre der Verbraucher als Werkbesteller angesiedelt seien. Zudem regle § 1168 ABGB lediglich den Entgeltanspruch des Werkunternehmers bei Ausbleiben der Leistungserbringung. Die Preisgefahr im Sinne des § 1168a ABGB könne den Werkunternehmer nicht treffen, weil es sich bei den von der beklagten Partei geschuldeten Leistungen um unkörperliche Werke handeln würde und diese nicht untergehen und somit nicht unmöglich werden könnten. Dem Werkunternehmer würde gemäß § 1168 Abs 1 ABGB der Entgeltanspruch in voller Höhe zustehen, wenn er zur Leistung bereit sei und die Gründe, die die Ausführung des Werkes vereitelt hätten, in der Sphäre des Werkbestellers liegen würden. Diese beiden Voraussetzungen würden im unzweifelhaft vorliegen. Da die Gefahrtragungsregeln durch die von den Verbrauchern abzugebende Erklärung nicht abgeändert würden, liege keine Sittenwidrigkeit, gröbliche Benachteiligung oder Intransparenz vor. Es werde lediglich auf Beschränkungen abgestellt, die vom Verhalten der Verbraucher abhängig seien und die nur von diesen und nicht von der beklagten Partei beeinflusst werden könnten. Letztendlich würde es ausschließlich der individuellen Entscheidung eines jeden Verbrauchers obliegen, ob er/sie allenfalls solche vorgeschriebenen Maßnahmen, wie z.B. die Maskenpflicht beachten, einen Impfnachweis erbringen, einen (negativen) Test vorlegen möchte oder sonstige – denkbaren - Bestimmungen in Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung (grüner Pass, etc.) beachten möchte. Darüber hinaus würde keine Verzichtserklärung gefordert werden. Es werde kein Rückforderungsverzicht der Verbraucher für solche Fälle gefordert, in denen die beklagte Partei ihre Leistungen generell einstelle bzw. diese einstellen müsse (wie z.B. in der Vergangenheit bei einem allgemeinen „Lockdown“). Es handle sich nicht

um einen Fall des zufälligen Unmöglichwerdens bzw. der zufälligen nachträglichen Unerlaubtheit, sondern um von den Verbrauchern zu vertretende Fälle des Unmöglichwerdens bzw. der Unerlaubtheit der Leistung. Auf diese würden die Verbraucher von der beklagten Partei vor Vertragsabschluss hingewiesen werden, um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Der Rückforderungsverzicht sei nur der Bestellersphäre zuzuordnen, die beklagte Partei sei zur Leistungserbringung bereit. Eine in diesem Zusammenhang allenfalls vorgenommene Abänderung der Gefahrtragungsregeln stelle keinesfalls eine gröbliche Benachteiligung der Verbraucher dar. Es handle sich um eine zulässige und folgerichtige Überwälzung des Risikos auf denjenigen, der durch sein eigenes Verhalten den Eintritt der Voraussetzungen der Leistungserbringungen aktiv beeinflussen könne. Eine Irreführung der Verbraucher iSd. § 864a ABGB liege nicht vor. Die beklagte Partei beabsichtigte eine größtmögliche Aufklärung der Verbraucher über die sich womöglich verändernden Umstände der Leistungserbringung und die damit einhergehenden Rechtsfolgen. Die Bestätigung der Verbraucher bzw. der Verzicht würde den einzigen Inhalt der Verzichtserklärung darstellen, sodass nicht von einem ungewöhnlichen Inhalt auszugehen sei.

Ein berechtigtes Interesse von Verbraucherkreisen an einer Urteilsveröffentlichung sei nicht gegeben, weil die abzugebende Verzichtserklärung lediglich einzelne Verbraucher betreffe, die sich allenfalls gegen die Befolgung von hoheitlichen Normen sträuben würden, während die Interessen des Großteils der Verbraucher davon nicht beeinflusst würden.

### **Beweise**

Beilage ./A Vertragsformblatt/AGB Hinweis auf Bestimmungen für den Seilbahn- und Skibetrieb im Winter 2022/23 der beklagten Partei, Beilage ./B Ausdruck aus der Website der Beklagten, Beilage ./C Abmahnschreiben der Klägerin vom 24.10.2022, Beilage ./D Antwortschreiben der Beklagten vom 09.11.2022,

Beilage ./1 Hinweisschreiben, Beilage ./2 Abmahnschreiben der klagenden Partei vom 24.10.2022.

## **Sachverhalt**

Die Klägerin ist ein klageberechtigter Verband nach § 29 KSchG.

Die Beklagte betreibt die „Skiwelt Westendorf“ mit zahlreichen Schiliften, sie bietet ihre Leistungen in zahlreichen Schigebieten regional in Tirol an. Die beklagte Partei tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Aufgrund ihrer Tätigkeit ist die Beklagte Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG.

Die beklagte Partei händigte ihren Vertragspartnern vor Erwerb einer Dauer- oder Vielfahrerkarte nachfolgend auszugsweise wiedergegebenes Hinweisschreiben aus (Vertragsformblatt/AGB Hinweis auf Bestimmungen für den Seilbahn- und Skibetrieb im Winter 2022/23 der beklagten Partei in Beilage ./A; Hinweisschreiben in Beilage ./1):

### *HINWEIS AUF BESTIMMUNGEN FÜR DEN SEILBAHN- UND SKIBETRIEB IM WINTER 2022/23*

*Für die Wintersaison 2022/23 bzw. für den Seilbahnbetrieb liegen uns noch keine konkreten Verordnungen vor. Weiters ist das konkrete Datum des Inkrafttretens etwaiger Verordnungen noch nicht bekannt. Daher weisen wir Sie darauf hin, dass die Nutzung der Dauer- bzw. Vielfahrerkarten (SkiWelt Winterkarte, SuperSkiCard Premium, SnowCardTirol) an die Einhaltung der jeweils gültigen und von Ihnen zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben geknüpft sind, dass sich diese Vorgaben jederzeit ändern könnten und dass diese Nutzung daher für Sie allenfalls nur eingeschränkt, reduziert oder in gewissen Zeiträumen überhaupt nicht möglich sein könnte.*

*Ich/Wir \_\_\_\_\_ bestätige/n hiermit,*

- den Hinweis auf etwaige Covid-Bestimmungen betreffend Seilbahn- und Skibetrieb für 2022/23 zur Kenntnis genommen zu haben,*
- dass mir/uns bewusst ist, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, für die Nutzung der erworbenen Dauer- bzw. Vielfahrerkarten die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und dass sich diese Vorgaben jederzeit ändern könnten,*
- dass diese Nutzung daher für mich/uns allenfalls nur eingeschränkt, reduziert oder in gewissen Zeiträumen überhaupt nicht möglich sein könnte.*
- dass allenfalls kontrolliert wird, ob die betreffende Person zum Zeitpunkt der Verwendung über den erforderlichen gültigen Nachweis der gesetzlichen Vorgaben*

*verfügt und dass keine Beförderung erfolgen darf, wenn ich/wir diese Vorgaben nicht erfüllen sollten.*

*Diese Umstände sind mir/uns beim Kauf der Dauer- bzw. Vielfahrerkarten bewusst und bekannt. Daher verzichte/n ich/wir in Kenntnis dieser Umstände bereits nun auf die Geltendmachung einer anteiligen Rückerstattung, sollte mir/uns die Nutzung der Dauer- bzw. Vielfahrerkarten auf Grund der von mir/uns zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben eingeschränkt, reduziert oder in gewissen Zeiträumen überhaupt nicht möglich sein.*

E-Mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift KäuferIn

Im Schreiben vom 24.10.2022 trägt die Klägerin aufgrund der verwendeten oben angeführten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern der Beklagten auf, zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens eine diesbezügliche Unterlassungserklärung abzugeben. Im drittletzten Absatz dieser an die Beklagte adressierten Abmahnung bezeichnete die Klägerin die Dauerkarte der Beklagten unzutreffend als „KitzSki Card“, welche Dauerkarte nicht von der Beklagten, sondern von einer anderen Schiliftbetreiberin angeboten wird (Abmahnschreiben der Klägerin vom 24.10.2022, in Beilage ./C und in Beilage ./2).

Mit Schreiben vom 09.11.2022 lehnte die Beklagte die geforderte Unterlassungserklärung ab (Antwortschreiben in Beilage ./D):

### **Beweiswürdigung**

Soweit der Sachverhalt nicht förmlich außer Streit gestellt ist, werden die Feststellungen unter sorgfältiger Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der gegenseitigen Vorbringen beurteilt und als schlüssiges Tatsachengeständnis im Sinne des § 267 ZPO angesehen. Überdies wird hinsichtlich der Feststellungen auf die sich aus den in Klammer angeführten Urkunden verwiesen, deren Echtheit unbestritten ist und gegen deren Richtigkeit keine Bedenken bestehen.

### **Rechtliche Beurteilung**

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in Formblättern für Verträge



Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann gemäß § 28 Abs 1 KSchG von einem nach § 29 KSchG berechtigten Verband auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Unterlassungsgebot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist.

Eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist nach § 879 Abs 3 ABGB nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt.

Kann die Beklagte Leistungen aus Gründen, die nicht der Sphäre ihrer Vertragspartner zugerechnet werden können, nicht erbringen, wie zB. höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder gesetzliche Vorgaben, ist sie nicht leistungsbereit und den Vertragspartnern ist das Entgelt in entsprechendem Ausmaß als Folge der nachträglichen und ihnen nicht zurechenbaren Unmöglichkeit der Leistungserbringung (§§ 880, 1447 ABGB) zurückzuerstatten.

Mit einem Lift- oder Seilbahnunternehmen geschlossene Beförderungsverträge, welche in der Regel den Ankauf der Fahrkarte voraussetzen, sind nach ständiger Rechtsprechung Werkverträge (RS0026007). Den Regeln über den Werkvertrag folgend ist davon auszugehen, dass bei Unterbleiben der Ausführung des Werkes dem Unternehmer das vereinbarte Entgelt gebührt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 Abs 1 Halbsatz 1 ABGB). Diese Regelung kommt auch bei gemischten Verträgen mit werkvertraglichen Elementen zur Anwendung. Liegt der Grund für das Ausbleiben in der neutralen Sphäre bzw. handelt es sich um höhere Gewalt, so hat der Unternehmer die Preisgefahr zu tragen. Nach § 1168 Abs 1 ABGB bleibt sohin der Entgeltanspruch des Unternehmers nur aufrecht, wenn zwei Kriterien erfüllt sind: Der Unternehmer muss zur Leistung bereit gewesen sein und die Gründe, die die Ausführung des Werkes vereitelt haben, müssen in der Sphäre des Bestellers liegen.

Kann die Beklagte ihre Leistung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht erbringen, trägt sie die Preisgefahr und hat bereits erhaltene Zahlungen entsprechend zurückzuerstatten.

Ein Vorabverzicht auf diese Regeln benachteiligt die Verbraucher als Vertragspartner der Beklagten gröblich (§ 879 Abs 3 ABGB). Zusätzlich sieht § 9 KSchG vor, dass in Verbrauchergeschäften die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers weder eingeschränkt, noch ausgeschlossen werden können, die Gewährleistungsregeln zugunsten der Verbraucher sind zwingender Natur. Aus einem Größenschluss aus § 9 KSchG folgt, dass dies gleichermaßen für die Gefahrtragungsregeln gilt (RdW 2005/674, 590 ff).

Die von der Beklagten verwendete Klausel ist daher insgesamt als gröblich benachteiligend iSd. § 879 Abs 3 ABGB zu beurteilen.

Zutreffend ist auch die Rechtsansicht der Klägerin, wonach ein Verstoß gegen § 864a ABGB vorliegt, weil sich aus der Überschrift des Dokuments *„Hinweis auf Bestimmungen für den Seilbahn- und Skibetrieb im Winter 2022/23“* nicht vermuten lässt, dass hierhin eine so weitreichende nachteilige Klausel versteckt ist.

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Dieses Transparenzgebot für Verbrauchergeschäfte soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird, ihm unberechtigte Pflichten abverlangt werden, ohne dass er sich zur Wehr setzt, oder er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird. Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG soll es dem Verbraucher ermöglichen, sich aus dem Vertragsformblatt zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217;

RS0115217). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden (RS0126158).

Im Verbandsprozess nach § 28 KSchG sind Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn auszulegen (RS0016590; RS0038205). Es ist von der Auslegungsvariante auszugehen, die für die Kunden der Beklagten die nachteiligste ist (RS0016590).

Die von der Beklagten verwendete Klausel („*Daher verzichte/n ich/wir in Kenntnis dieser Umstände [...]*“) ist intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG, weil sie in Kombination mit dem Satz davor „*Diese Umstände sind mir beim Kauf der Dauer bzw. Vielfahrerkarten bewusst und bekannt.*“ suggeriert, dass aus dem Bekanntsein, dass die Leistungserbringung vielleicht nur eingeschränkt, reduziert oder in gewissen Zeiträumen überhaupt nicht möglich sein könnte, ein Verlust der Rückforderungsansprüche resultieren kann. Verbraucher werden daher über die Rechtslage getäuscht.

Die Beklagte als Verwender der Klausel gab auf Abmahnung mit Schreiben vom 24.10.2022 (Beilage ./2) keine Unterlassungserklärung ab, sodass das Vorliegen der Wiederholungsgefahr indiziert ist (vgl. RV zur KSchG- Novelle 1996, 31). Zudem ist darauf zu verweisen, dass die Beklagte den Unterlassungsanspruch der Klägerin im Verfahren ausdrücklich bestreitet. Dem Argument der Beklagten, es liege keine wirksame Abmahnung vor, weil im drittletzten Absatz auf die „KitzSki Card“ Bezug genommen werde, welche nicht der Beklagten zuzuordnen sei, ist nicht zu folgen. Aus dem Gesamtzusammenhang des an die Beklagte gerichteten Schreibens ist unzweifelhaft davon auszugehen, dass sich die Abmahnung der Klägerin auf die von der Beklagten angebotenen Dauer- bzw. Vielfahrerkarten (*SkiWelt Winterkarte, SuperSkiCard Premium, SnowCardTirol*) bezieht und die von der Klägerin gewählte Bezeichnung „KitzSki Card“ ein Versehen darstellt.

Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu

informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein. In der Regel ist die Urteilsveröffentlichung in einem solchen Umfang zuzusprechen, dass die Verkehrskreise, denen gegenüber die Rechtsverletzung wirksam geworden ist, über den wahren Sachverhalt bzw. den Gesetzesverstoß aufgeklärt werden. Das berechnigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- oder sittenwidrig sind (RS0121963; RS0121963; RS0121963).

In Anwendung dieser Grundsätze erscheint es notwendig, die Entscheidung den Lesern der auf den örtlichen Tätigkeitsbereich der Beklagten eingegrenzten Regionalausgabe der Samstags-Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ zur Kenntnis zu bringen. Das darüberhinausgehende Urteilsveröffentlichungsbegehren war hingegen als überzogen abzuweisen.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs 1 ZPO. Die klagende Partei hat aufgrund ihres Prozesserfolgs Anspruch auf Ersatz ihrer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten von € 6.938,48.

---

**Landesgericht Innsbruck, Abteilung 6**  
**Innsbruck, 12. Mai 2023**  
**Dr. Werner Auer, Richter**

---